

Nr. 25/2023
 ausgegeben am: **23.06.2023**

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen	
Für Herrn Thomas Lübke	110
Für Herrn Andre Klaus Kleine	114
Für Herrn Denys Suptelo	120
Für Herrn Ardian Krasniqi - Rechtwahrungsanzeige	120
Für Herrn Ardian Krasniqi - Inverzugsetzung	120
Für Herrn Ruslan Petrovych Polishchuk	121
Öffentliche Bekanntmachungen	
Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen	110
Ergebnis des Losverfahrens vom 14.06.2023 im Rahmen der Richtlinie der Stadt Hagen zur Förderung von Stecker-Solargeräten	111
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Rat vom 15.06.2023	114
Bebauungsplan Nr. 1/07 (588) Alter Bahnhof Haspe hier: a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungs-verfahren b) Satzungsbeschluss c) Aufhebung entgegenstehender Pläne und Satzungen	115
Satzung vom 21.06.2023 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr.: 2/21 (705) - Industriegebiet Dolomitstraße –	116
Satzung vom 21.06.2023 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr.: 2/12 (639) – Gewerbegebiet Hammacher –	117
Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 89 Alter Bahnhof Haspe hier: Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom 22.12.2022 und Wirksamkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 89 Alter Bahnhof Haspe	118
Amtliche Bekanntmachungen	
Straßenbenennung im Stadtgebiet Nord „Heinz-Riepe-Straße“	120
Straßenbenennung im Stadtgebiet Mitte Auf der Gehre“	120



(Foto: Clara Treude/Stadt Hagen)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.
Bezug: Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Thomas Lübke, wohnhaft: „Berghofstr. 31, 58097 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Hagen vom 02.06.2023, Aktenzeichen 55/712D-23753-

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 20.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Richtlinie zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 15 Juni 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einführung eines Förderprogramms für Photovoltaik-Anlagen entsprechend der beigefügten Zuschussrichtlinie.
2. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung dieses Förderprogramms.

Anlage 1 des Ratsbeschlusses / Förderrichtlinie



Richtlinie der Stadt Hagen vom 15 Juni 2023 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hagen voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen mit Batteriespeicher für selbstgenutzte Wohnimmobilien im Stadtgebiet von Hagen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer von selbstgenutzten Wohnimmobilien mit Erstwohnsitz in Hagen sind.

4. Fördervoraussetzungen

- a) Die Photovoltaik-Anlage muss über eine Leistung von mindestens 4 kWp und einen Batteriespeicher verfügen.
- b) Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage erfolgen durch ein Fachunternehmen. Hierzu muss dem Förderantrag ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme einer Anlage durch ein Fachunternehmen beigefügt werden.
- c) Die Beantragung der Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hagen erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Auftrag darf somit erst nach Erhalt einer Förderzusage durch die Stadt Hagen erteilt werden. Planungsarbeiten bzw. die Einholung von Angeboten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- d) Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.

- e) Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

5. Förderausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Photovoltaik-Anlagen ohne Batteriespeicher;
- b) Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von unter 4 kWp;
- c) Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden;
- d) gebrauchte Photovoltaik-Anlagen und Speicher,
- e) Maßnahmen, die vor Erhalt der Förderzusage beauftragt wurden;
- f) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen;
- g) Ratenkäufe oder Leasing-Geschäfte;
- h) der Austausch oder die Nachrüstung von Einzelkomponenten (bspw. einzelne Solarmodule, Speicher oder Wechselrichter).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von 2.000 Euro pro Anlage. Je Gebäude und je Antragsteller wird nur eine Anlage gefördert.

7. Kumulierung mit anderen Förderungsmitteln

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf die Gesamtkosten in Summe jedoch nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital über den Online-Formularserver der Stadt Hagen zu stellen, der unter dem folgenden Link aufgerufen werden kann: <http://formulare.hagen.de>

Antragstellende, die über keinen Internetanschluss verfügen, können den Antrag nach Terminvereinbarung beim Umweltamt persönlich stellen.

Förderanträge können frühestens nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ab dem 10.01.2024 gestellt werden. Die Stadt Hagen entscheidet über die vorliegenden vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Antrags- einganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Eingäberbudget) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt einer Förderzusage durch die Stadt Hagen begonnen werden. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und erfolgt nur unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahme und Einreichen eines vollständigen Leistungsnachweises. Erst nach Umsetzung der Maßnahmen und erfolgreicher Prüfung des Leistungsnachweises erfolgt die Auszahlung der Fördermittel (s. Punkt 9 und 10). Die Antragstellenden werden im Rahmen der Förderzusage auf die Notwendigkeit zur Erbringung des Leistungsnachweises hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hagen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweis und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens zwölf Monate nach Erteilung der Förderzusage beim Umweltamt der Stadt Hagen eingereicht werden:

- Ausgefülltes Formular „Leistungsnachweis Photovoltaik-Anlage“;
- eine Kopie der Rechnung;
- ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Bankauszugs);
- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll);
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage

Ist es nicht möglich, die genannten Fristen einzuhalten, ist vor Ablauf der Frist ein formloser Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung schriftlich oder per E-Mail beim Umweltamt der Stadt Hagen einzureichen. Dieses entscheidet im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Die Stadt Hagen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeicher und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Hagen. Der Zuschuss wird nur an die antragstellende Person ausgezahlt.

11. Rückforderung von Zuschüssen und Zweckbindung

Die Stadt Hagen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen wurde;
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird.
- Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den/die Kaufenden zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf den/die neuen Eigentümer*innen über.

12. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Stadt Hagen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die zum Bewilligungszeitraum geltenden Richtlinien. Diese werden im Amtsblatt der Stadt Hagen veröffentlicht, welches auf der Internetseite der Stadt Hagen einzusehen ist.

13. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen, begleitet durch eine Pressemitteilung zum Start des Förderprogramms. Sofern das Förderprogramm mit zusätzlichen Haushaltsmitteln fortgeführt werden kann, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder Neufassung der Richtlinie. Von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 soll abgewichen werden, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht.

Hagen, 21.06.2023 gez. Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Die Förderrichtlinie wird ebenfalls auf der Homepage

www.hagen.de/solardachkataster

veröffentlicht und kann darüber hinaus beim Umweltamt Hagen, Abteilung Generelle Umweltplanung, Zimmer 1011 (10. Etage), Rathausstraße 11, 58095 Hagen an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen oder auch abgeholt werden.

Alle Personen, die Einsicht in die Förderrichtlinie nehmen wollen, werden gebeten, vor Einsicht in die Förderrichtlinie Kontakt mit der Stadt Hagen aufzunehmen und einen Termin zu vereinbaren:

Frau Nicole Schulte, Tel.: 023 31 – 207 3490 oder

nicole.schulte@stadt-hagen.de

Frau Stefanie Bergfelder, Tel.: 0 23 31 – 207 3524 oder

stefanie.bergfelder@stadt-hagen.de

Die Richtlinie der Stadt Hagen vom 15. Juni 2023 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hagen, 21.06.2023 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Ergebnis des Losverfahrens vom 14.06.2023 im Rahmen der Richtlinie der Stadt Hagen zur Förderung von Stecker-Solargeräten

WICHTIG:

Für alle ausgelosten Förderanträge gilt, dass die Auslosung nicht automatisch mit einer Förderzusage gleichzusetzen ist! Gefördert werden weiterhin nur Anlagen, die nach dem Erhalt der Förderzusage gekauft werden, da eine rückwirkende Förderung ausgeschlossen ist. **Die Förderzusage bleibt daher unbedingt abzuwarten.** Das Umweltamt ist bemüht, allen Antragstellenden eine zeitnahe Rückmeldung zu geben.

So erfolgte aufgrund der hohen Anzahl an Förderanträgen bislang nur eine erste Vorprüfung, unter anderem auf Vollständigkeit. Alle ausgelosten Förderanträge werden daher im Nachgang noch einmal einer abschließenden Prüfung unterzogen, ob alle Anforderungen der Förderrichtlinie tatsächlich eingehalten werden. Im Anschluss daran werden die Förderzu- und -absagen versandt, wobei die Anträge in der Reihenfolge der Auslosung bearbeitet werden. Bitte gedulden Sie sich bis dahin noch mit dem Kauf Ihres Solargeräts!

Für den Fall, dass einige der ausgelosten Förderanträge sich im Nachgang als nicht förderfähig herausstellen, wurden 30 potentielle „Nachrücker“ ausgelost (zweite Liste unten). Diese rücken der Reihenfolge entsprechend automatisch nach, sofern einer oder mehrere der ausgelosten Anträge abgelehnt werden müssen. Das Umweltamt ist bemüht, alle Nachrücker bis spätestens Mitte Juli zu informieren, ob eine Förderung erfolgen kann.

Aktuelle Informationen zum Förderprogramm und das Ergebnis der Auslosung sind zudem einsehbar unter

<http://www.hagen.de/solardachkataster>

Aufgrund von zahlreichen Anfragen kontaktieren Sie das Umweltamt bei Rückfragen bitte unter solarfoerderung@stadt-hagen.de

Ausgeloste Förderanträge

Reihenfolge	Förderkennzeichen
1	09100307871
2	09100307973
3	09100307583
4	091003071012
5	09100307582
6	09100307159
7	09100307941
8	09100307164
9	09100307840
10	091003071065
11	091003071089
12	09100307795
13	09100307811
14	09100307610
15	09100307508
16	091003071167
17	091003071078
18	09100307423
19	09100307327
20	09100307358
21	09100307359
22	09100307782
23	09100307464
24	09100307100
25	091003071169
26	09100307961
27	091003071109

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Reihenfolge	Förderkennzeichen
28	09100307392
29	09100307751
30	091003071144
31	09100307138
32	09100307311
33	09100307552
34	09100307752
35	091003071054
36	09100307489
37	091003071026
38	09100307556
39	09100307562
40	09100307369
41	09100307902
42	09100307466
43	09100307475
44	09100307433
45	09100307555
46	09100307660
47	091003071114
48	09100307625
49	09100307112
50	091003071082
51	09100307285
52	09100307741
53	09100307627
54	09100307385
55	09100307939
56	09100307486
57	091003071213
58	09100307703
59	09100307584
60	09100307990
61	09100307817
62	091003071223
63	091003071242
64	09100307294
65	09100307328
66	09100307330
67	09100307554
68	09100307950
69	09100307222
70	09100307172
71	09100307932
72	091003071035
73	09100307517
74	09100307252
75	091003071128
76	09100307681
77	09100307559
78	091003071209
79	09100307471
80	091003071083
81	09100307410

Reihenfolge	Förderkennzeichen
82	09100307322
83	09100307635
84	09100307644
85	0910030789
86	09100307234
87	0910030775
88	09100307365
89	09100307321
90	091003071101
91	0910030710
92	09100307577
93	091003071164
94	09100307217
95	09100307257
96	09100307463
97	09100307746
98	09100307600
99	091003071019
100	09100307212
101	09100307484
102	0910030745
103	09100307702
104	0910030751
105	09100307415
106	09100307481
107	09100307512
108	091003071215
109	09100307145
110	091003071178
111	091003071049
112	09100307801
113	09100307131
114	09100307882
115	09100307904
116	09100307835
117	091003071046
118	09100307386
119	09100307141
120	09100307750
121	09100307839
122	09100307919
123	09100307846
124	09100307613
125	09100307905
126	09100307855
127	0910030760
128	0910030762
129	09100307910
130	09100307557
131	09100307146
132	09100307672
133	091003071034
134	09100307615
135	091003071200

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
 Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Reihenfolge	Förderkennzeichen
136	09100307519
137	09100307706
138	0910030712
139	091003071170
140	0910030736
141	0910030754
142	091003071159
143	09100307805
144	09100307659
145	09100307797
146	09100307744
147	09100307756
148	09100307645
149	09100307395
150	09100307693
151	09100307971
152	0910030763
153	0910030794
154	09100307865
155	091003071197
156	09100307734
157	09100307461
158	09100307921
159	091003071219
160	091003071201
161	09100307758
162	09100307765
163	091003071155
164	09100307117
165	09100307564
166	09100307249
167	091003071100
168	091003071198
169	09100307169
170	091003071056
171	0910030770
172	09100307755
173	09100307280
174	09100307701
175	09100307561
176	09100307727
177	091003071066
178	09100307228
179	09100307947
180	09100307683
181	09100307896
182	09100307935
183	09100307404
184	09100307417
185	091003071176
186	09100307598
187	091003071008
188	09100307984
189	09100307922

Reihenfolge	Förderkennzeichen
190	09100307814
191	09100307809
192	091003071071
193	091003071204
194	09100307850
195	09100307521
196	09100307414
197	09100307700
198	09100307541
199	091003071022
200	091003071184
201	09100307670
202	09100307101
203	09100307730
204	091003071067
205	09100307849
206	09100307202
207	0910030783
208	091003071156
209	09100307731
210	09100307926
211	091003071032
212	09100307860
213	09100307411
214	091003071123
215	09100307699
216	09100307520
217	09100307119
218	09100307853
219	09100307291
220	09100307890
221	0910030787
222	091003071102
223	09100307842
224	091003071146
225	091003071059
226	09100307764
227	09100307156
228	09100307380
229	091003071158
230	09100307384
231	09100307161
232	09100307738
233	09100307996
234	09100307341
235	091003071064
236	09100307937
237	091003071086
238	09100307774
239	091003071247
240	09100307791
241	09100307243
242	09100307602
243	09100307606

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Reihenfolge	Förderkennzeichen
244	09100307685
245	09100307944
246	09100307124
247	09100307993
248	09100307251
249	09100307390
250	09100307459
251	09100307745
252	09100307435
253	09100307515
254	091003071080
255	091003071190
256	09100307575
257	09100307440
258	09100307204
259	091003071094
260	091003071163
261	09100307766
262	09100307374
263	09100307736
264	09100307496
265	091003071245
266	091003071173
267	09100307408
268	09100307371
269	091003071185
270	09100307487
271	09100307843
272	09100307448
273	09100307749
274	09100307315
275	09100307916
276	091003071180
277	09100307344
278	091003071152
279	091003071058
280	09100307687
281	09100307629
282	09100307982
283	09100307794
284	09100307140
285	091003071045
286	09100307256
287	0910030734
288	09100307175
289	091003071057
290	091003071013
291	09100307282
292	09100307170

„Nachrückerliste“

Für die „Nachrücker“ gilt leider ebenfalls, dass mit dem Kauf des Gerätes bis zur Förderzusage gewartet werden muss. Andernfalls erlischt die Förderfähigkeit des Antrags. Das Umweltamt ist bemüht, allen „Nachrückern“ bis spätestens Mitte Juli eine finale Rückmeldung zu geben!

Reihenfolge	Förderkennzeichen
293	091003071023
294	09100307927
295	09100307873
296	09100307128
297	09100307553
298	09100307450
299	09100307852
300	091003071039
301	09100307976
302	091003071239
303	09100307188
304	091003071120
305	09100307618
306	09100307892
307	09100307208
308	09100307109
309	09100307424
310	09100307831
311	09100307504
312	091003071182
313	09100307495
314	09100307754
315	091003071061
316	09100307739
317	09100307432
318	09100307443
319	091003071073
320	09100307901
321	09100307638
322	09100307209

Hagen, 21.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 15.06.2023 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 26.06.2023 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitsstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 19.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Andre Klaus Kleine, zuletzt wohnhaft: „Bachstr. 30, 58089 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrscheinliche Anzeige der Stadt Hagen vom 20.06.2023, Aktenzeichen 55/712D – 43138 –

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 20.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

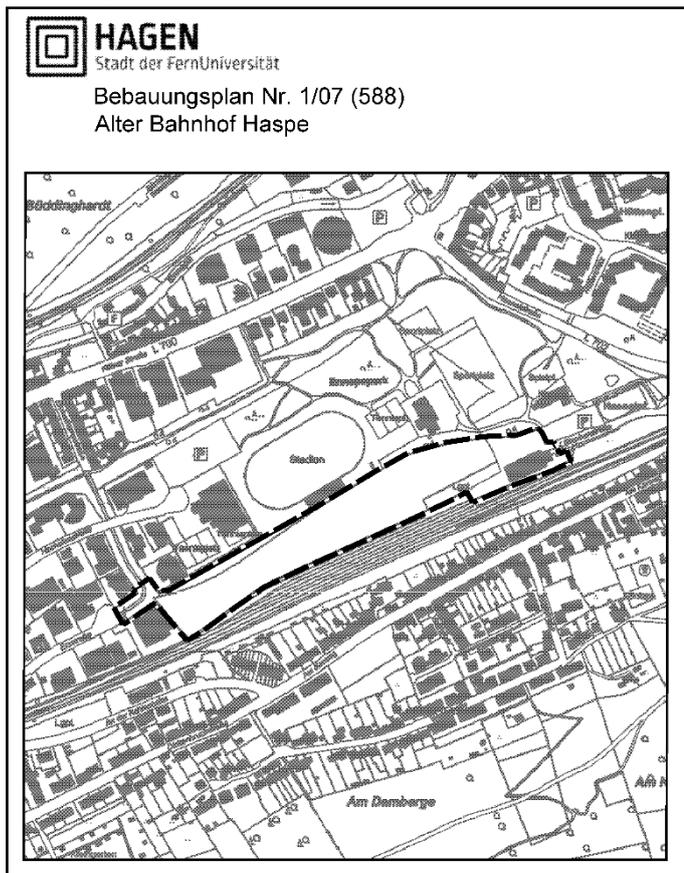
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bebauungsplan Nr. 1/07 (588) Alter Bahnhof Haspe

hier:

- Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
- Satzungsbeschluss**
- Aufhebung entgegenstehender Pläne und Satzungen**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Rat der Stadt Hagen weist nach eingehender Prüfung der öffentlichen und der privaten Belange die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurück bzw. entspricht ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Sitzungsvorlage wird Bestandteil des Beschlusses und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.
- Der Rat der Stadt Hagen beschließt den im Sitzungssaal ausgehängten und zu diesem Beschluss gehörenden Bebauungsplan Nr. 1/07 (588) Alter Bahnhof Haspe gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung. Dem Bebauungsplan ist die

Begründung vom 02.11.2022 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt und sie ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

- Der Rat der Stadt Hagen beschließt, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1/07 (588) Alter Bahnhof Haspe die entgegenstehenden Festsetzungen des für dieses Plangebiet bisher maßgeblichen Bebauungsplanes Nr. 20/77 (326) Sanierung Haspe – Freizeitanlage, Sportanlage und Gewerbe sowie dessen 4. Änderung aufgehoben sind. Dasselbe gilt für die Festsetzungen älterer Pläne und Satzungen (z. B. Fluchtlinienpläne), die für das Plangebiet in früherer Zeit bestanden haben. Die Festsetzungen des neuen Bebauungsplanes gelten uneingeschränkt. Sollte dieser Plan und die darin enthaltenen Festsetzungen unwirksam sein oder werden, gelten die vorgenannten alten Pläne und Satzungen für diesen Teilbereich dennoch als aufgehoben. Ein zusätzlicher Aufhebungsbeschluss ist insoweit nicht erforderlich und wird dementsprechend nicht gefasst.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/07 (588) Alter Bahnhof Haspe liegt im Stadtbezirk Haspe, Gemarkung Haspe, Flur 24 die Flurstücke 127, 129, 131, 132, 133 und tlw. 115. Ferner im Flur 26 die Flurstücke 285, 286 sowie tlw. 298. Zusätzlich umfasst es in der Gemarkung Westerbauer, Flur 9 die Flurstücke 384 sowie tlw. 531, 532 und 533. Die Fläche umfasst ca. 3,9 ha. Das Plangebiet liegt nördlich der Bahnlinie Köln – Dortmund und südlich der Grün- und Sportfläche Ennepark, östlich der Stephanstraße und westlich der Erzstraße im Stadtteil Haspe.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplan zu entnehmen. Der Bebauungsplan im Maßstab 1:1000 ist Bestandteil des Beschlusses.

Nächster Verfahrensschritt:

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses tritt der Bebauungsplan in Kraft. Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1/07 (588) Alter Bahnhof Haspe wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 412).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (aufgehoben)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, bei Anwendung des § 4a Abs. 4 S. 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetprotokoll des Landes zugänglich sind,
 - e) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - f) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1/07 (588) Alter Bahnhof Haspe als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 1/07 (588) Alter Bahnhof Haspe, die Begründung vom 02.11.2022 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 21.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung vom 21.06.2023 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr.: 2/21 (705) - Industriegebiet Dolomitstraße –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 16.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr.: 2/21 (705) - Industriegebiet Dolomitstraße – beschlossen.

§ 2

Ziel und Zweck der Satzung

Die Gesamtfläche wird als eine der letzten großen, zusammenhängenden Flächen in Hagen gesehen, für die eine industrielle Entwicklung in Frage kommt. Ziel der Planung ist es daher, die brach gefallene Fläche wieder einer industriellen Nutzung zuzuführen und so Unternehmen Raum für Expansionen und Neuansiedlungen zu bieten. Hier soll die Planung die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen.

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/21 (705) Industriegebiet Dolomitstraße liegt im Stadtbezirk Hohenlimburg, Gemarkung Herbeck. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Gleise der Bahnstrecke Hagen – Iserlohn / Siegen im Norden / Nordosten und der Dolomitstraße im Süden / Südwesten begrenzt. Südöstlich grenzt das Plangebiet an das Gut Herbeck sowie an die Flächen „Hammacher“. Südwestlich der Dolomitstraße liegen die zu den ehemaligen Betrieben gehörenden Stellplätze noch innerhalb des Geltungsbereichs. Das Plangebiet umfasst ca. 33 ha.

Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

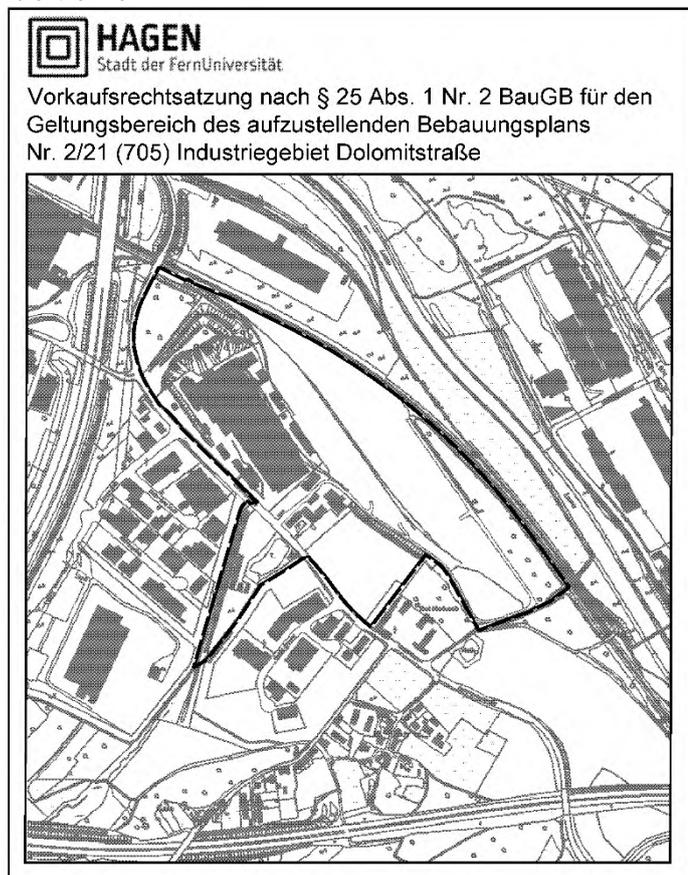
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die Satzung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 306 eingesehen werden.

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 21.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Satzung vom 21.06.2023 über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr.: 2/12 (639) – Gewerbegebiet Hammacher –

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 16.06.2023 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr.: 2/12 (639) – Gewerbegebiet Hammacher – beschlossen.

§ 2

Ziel und Zweck der Satzung

Die Fläche Hammacher ist Teil einer Rahmenplanung für gewerbliche Bauflächen im Lennetal. Die angrenzenden Gewerbegebiete „Sudfeld“, „Herbeck“ und „Barmerfeld“ wurden bereits entwickelt. Die Fläche Hammacher ist der letzte noch nicht realisierte Baustein dieser Planung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/12 – Gewerbegebiet Hammacher - sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten gewerblichen Nutzungen geschaffen werden. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird diese Vorkaufsrechtssatzung erlassen.

§ 3

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/12 (639) - Gewerbegebiet Hammacher -und liegt im Stadtbezirk Hohenlimburg, Gemarkung Herbeck.

Die Abgrenzung verläuft:

- im Norden entlang des Lennefährwegs,
- im Osten entlang der Wegeparzelle, die vom Lennefährweg abzweigt und entlang der Bahntrasse in Richtung Autobahn verläuft
- im Süden entlang der BAB A 46 und
- im Westen entlang der ausgebauten Hammacherstraße.

Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Lage und der Geltungsbereich sind dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

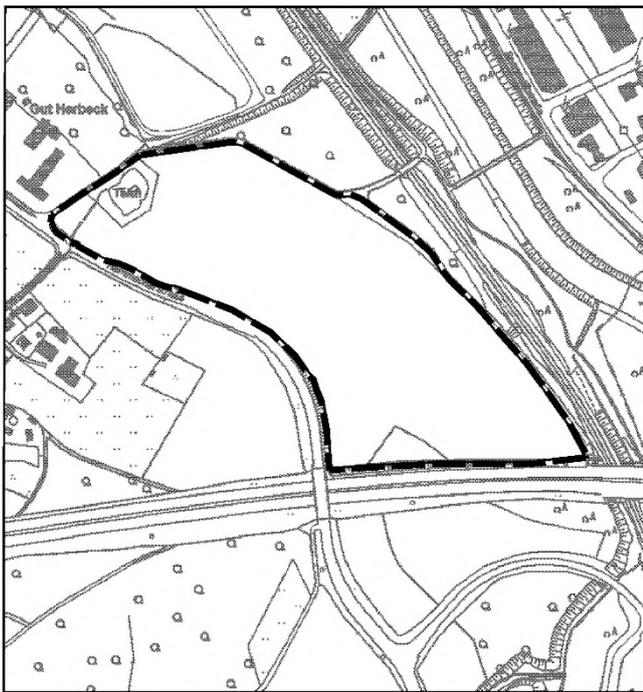
Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de





Stadt der FernUniversität

Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 2/12 (639) Gewerbegebiet Hammacher



Die Satzung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer D 306 eingesehen werden.

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 21.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 89 Alter Bahnhof Haspe

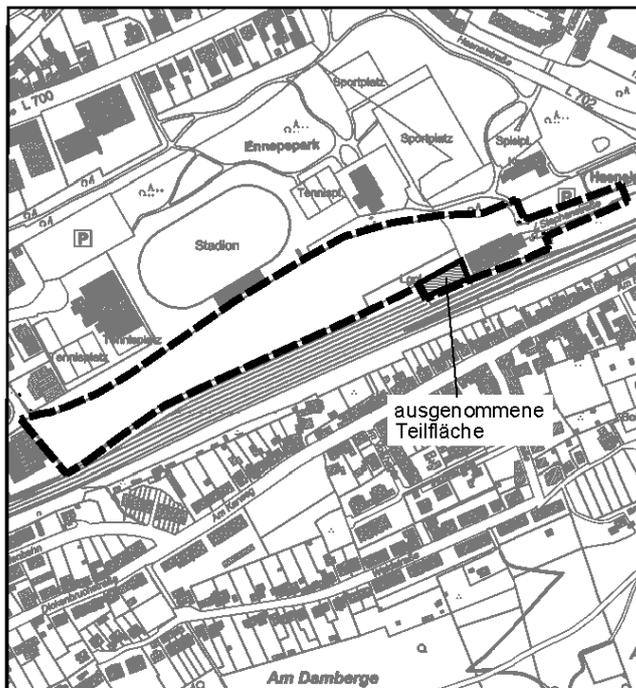
hier: Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom 22.12.2022 und Wirksamkeit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 89 Alter Bahnhof Haspe

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Stadt der FernUniversität

Teiländerung zum Flächennutzungsplan Nr. 89
Alter Bahnhof Haspe



Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 14.04.2023 - Az.: 35.02.04.01-005/2023-002 - die vom Rat der Stadt Hagen am 15.12.2022 beschlossene Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 89 Alter Bahnhof Haspe gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Bezugnehmend auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Hagen am 15.12.2022 beschlossene 89. Teiländerung des FNP – Alter Bahnhof Haspe – unter Herausnahme folgender räumlicher Teile:

Ausnahmen von Teilflächen

Explizit ausgenommen von der Genehmigung werden gern. § 6 Abs. 3 BauGB die im FNP für eine Darstellung als gewerbliche Baufläche vorgesehenen Flurstücke westlich des Bahnhofsgebäudes (Gemarkung Hagen-Haspe, Flur 24, Flurstück 131 und 132).

In der Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist auf das Ausnehmen dieser Teilflächen von der Genehmigung der 89. Änderung des FNP hinzuweisen. Vor der Bekanntmachung bedarf es eines erneuten Ratsbeschlusses (Beitrittsbeschluss) aufgrund der materiellen Änderung des Gesamtplans.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(gez. M. Steimann-Menne)

– Vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



die Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 89 Alter Bahnhof Haspe wirksam.

Der Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben der Bezirksregierung durch den Rat der Stadt Hagen erfolgte am 15.06.2023. Die Teilfläche Gemarkung Hagen Haspe, Flur 24, Flurstück 131 und 132 wurde entsprechend der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 14.04.2023 ausgenommen und gekennzeichnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Teiländerung des Flächennutzungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

Hingewiesen wird ferner:

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

- entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nichtzutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - (aufgehoben)
 - bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - bei Anwendung des § 4a Abs. 4 S. 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des

Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,

- ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

- die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
- § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
- im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB liegt der Plan zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes Nr. 89 – Alter Bahnhof Haspe -, die Begründung, Teil A - Städtebau vom 07.11.2022 und die Begründung, Teil B - Umweltbericht vom 07.11.2022 gemäß § 5 Abs. 5 BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Plan zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter www.hagen.de / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 21.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

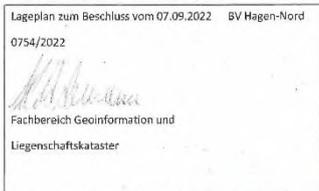


**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Straßenbenennung im Stadtgebiet Nord

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 26.10.2022 beschlossen, die von der „Knippschildstraße“ abzweigende Verkehrsfläche mit

Heinz-Riepe-Straße
zu benennen.



Die Verkehrsfläche wird dem Schiedsamtbezirk 3 zugeordnet.

Hagen, 31.05.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Denys Suptelo, wohnhaft in der Petra-Kalynshevskoho-Str. 6, 02000 Kiew, Ukraine liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 21.06.2023, Aktenzeichen 55/711F-60052.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Loock, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 22.06.2023

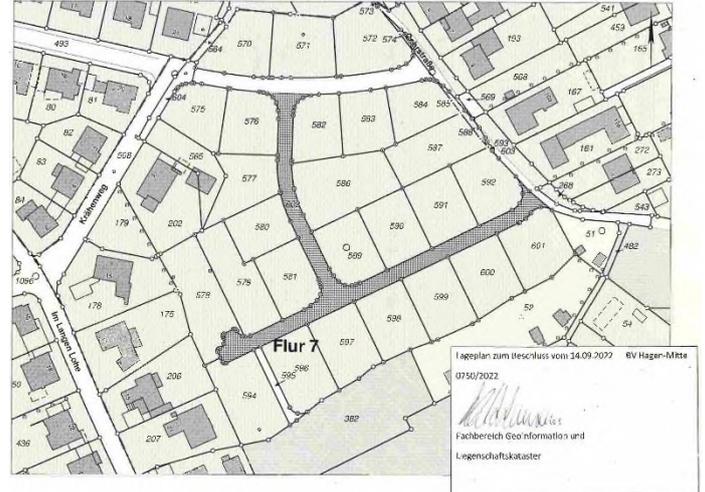
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Straßenbenennung im Stadtgebiet Mitte

Die Bezirksvertretung Mitte hat in ihrer Sitzung am 14.09.2022 beschlossen, die von der Verlängerung des „Sperberweg“ und der „Gehrstraße“ abzweigende Verkehrsfläche (im Plan als Planstraße „B“ und „C“ bezeichnet) mit

Auf der Gehre
zu benennen.



Die Verkehrsfläche wird dem Schiedsamtbezirk 2 zugeordnet.

Hagen, 31.05.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ardian Krasniqi wohnhaft: „Lec Gradica Nr. 87, 100000 Prishtine, Kosovo“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrscheinliche Anzeige der Stadt Hagen vom 21.06.2023, Aktenzeichen 55/712D – 18889-

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315 Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 21.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ardian Krasniqi, wohnhaft: „Lec Gradica Nr.87, 100000 Prishtina, Kosovo“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 21.06.2023, Aktenzeichen 55/712D – 18889 –

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 21.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ruslan Petrovych Polishchuk, unbekannt wohnhaft in der Ukraine liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 21.06.23, Aktenzeichen 55/712D - 59209, 32664.

Das Schriftstück kann bei Frau Karrasch in Zimmer D.324, Telefon 02331 207-3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 21.06.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr (<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Vorführdrehleiter 2023

Typ: VgV Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.07.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle

Ausschreibungs-ID: CXTJYYRY16MZVWER

Gussasphaltarbeiten Parkdeck Gesamtschule Fritz-Steinhoff, Am Bügel 20, 58099 Hagen

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.07.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1YYQEAB6

Kanalerneuerung Tondernstraße, Bauabschnitt 2023

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.06.2023

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXTJYY6Y1YLWVBGG

Sommerferienprogramm der Stadtteilbücherei Hohenlimburg

19. Juni 2023 – Die Stadtteilbücherei Hohenlimburg, Stennertstraße 6-8, bietet ein buntes und kostenloses Sommerferienprogramm besonders für alle Kinder, die in den Ferien zuhause bleiben, an.

Ein Spielertreff für Kinder ab fünf Jahren findet am Dienstag, 27. Juni, um 16 Uhr statt. Neue, aber auch altbewährte Brett- und Gesellschaftsspiele wie „Jenga“, „Sagaland“, „Icecool“ oder „Triominos“ stehen bereit und warten auf eifrige Mitspieler. Eine ehrenamtliche Betreuerin steht den Kindern mit Rat und Tat zur Seite und spielt auch mit, wenn Mitspieler fehlen. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Kinder ab fünf Jahren sind am Donnerstag, 29. Juni, um 16 Uhr zum Kamishibai eingeladen. Die Geschichte „Swimmy“ steht an diesem Nachmittag an: „Swimmy“ nimmt sie mit in eine Unterwasserwelt voller einzigartiger Meeresbewohner. Aber es lauern auch Gefahren dort unten im Meer - ob Swimmy und seine Freunde diesen trotzen und ihre Angst gemeinsam überwinden können?

Etwas ganz Besonderes findet am Dienstag, 4. Juli, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr statt: An diesem Tag findet der erste Gaming-Tag für Kinder ab sechs Jahren in der Hohenlimburger Bücherei statt. Eine PS4-Station, eine Switch sowie eine VR-Brille gehören zum Angebot. Es wird Rocket-League gespielt, es gibt ein Mario-Kart-Turnier sowie Nintendo Switch Sports. Außerdem gibt es bei der VR-Brille eine Challenge beim Beat Saber unter dem Motto „Schlag den Highscore“. Es gilt an verschiedenen Konsolen gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bücherei anzutreten. All das soll dazu beitragen, die Bücherei in Hohenlimburg zu einem Ort zu machen, an dem man eine gute Gelegenheit hat, mit dem Kulturgut „Computerspiel“ in Kontakt zu kommen, auch für diejenigen, denen dieses Medium vielleicht noch fremd ist. Eine Anmeldung zum Gaming-Tag ist nicht erforderlich.

Auch für die Jugendlichen der weiterführenden Schulen in Hagen soll keine Langeweile aufkommen, Die Stadtbücherei veranstaltet schon vom 15. Mal den SommerLeseClub (SLC) innerhalb der Sommerferien vom 15. Juni bis zum 11. August, der nicht nur in Hohenlimburg, sondern auch in allen anderen Büchereistandorten in Hagen stattfindet. Was beim SommerLeseClub zu beachten ist: Die Teilnehmer können den gesamten Bestand der Bücherei nutzen und es ist auch möglich, sich Stempel für Hörbücher zu holen.

Die Aktion „Pimp your logbuch“ findet am Dienstag, 18. Juli, von 15 bis 17 Uhr statt. Hier besteht die Möglichkeit für alle SLC-Clubber ihr Leselogbuch aufzuheben. Auch ein Green Screen kommt hierbei zum Einsatz. Für die Teilnahme gibt es wiederum einen Stempel ins Logbuch. Wer die erforderliche Anzahl von drei Stempeln im Leselogbuch zusammen hat, bekommt ein Zertifikat, sowie einen Zeugniseintrag im Halbjahreszeugnis 2024. Außerdem werden alle erfolgreichen SommerLeseClubber am 19. August um 9 Uhr zur großen Abschlussparty in den Cinestar, Springe 1, eingeladen. Wer diesen Spaß nicht versäumen will, sollte sich schnell in der Stadtteilbücherei Hohenlimburg anmelden.

Damit es auch ein attraktives Pendant für die Grundschul Kinder gibt, existiert seit einigen Jahren parallel zum Sommerleseclub die MAX Lesemonster AG. Auch hier findet die Anmeldung in der Stadtteilbücherei Hohenlimburg statt. Die Kinder erhalten ebenfalls ein Leselogbuch, um die gelesenen Bücher einzutragen. Die Abschlussparty findet am Montag, 11. September, von 16 bis 18 Uhr in der Bücherei in Hohenlimburg statt.

Für jeden ist also etwas dabei, daher sollten alle Hohenlimburger Kinder ab sechs Jahren die Gelegenheit nutzen und sich für den Sommerleseclub oder die MAX Lesemonster AG anmelden. Die Teilnahme an beiden Leseaktionen ist kostenlos.

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungsangeboten der Bücherei finden Interessierte auch unter www.hagen-medien.de oder unter Telefon 02331/207-4477.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Ferienmaus 2023 bietet vielfältiges Ausflugsprogramm für Kinder und Jugendliche

21. Juni 2023 – Im Rahmen des beliebten Sommerferienprogramms Ferienmaus bieten die durchführenden Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit dem Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen in diesem Jahr ein buntes Programm, bestehend aus diversen Ausflügen, an. Eine Anmeldung ist – sofern nicht anders angegeben – für alle Hagener Kinder ab acht Jahren direkt bei den jeweiligen Veranstaltern möglich.

In der ersten Ferienwoche (26. bis 30. Juni) nimmt der Kinder- und Jugendpark Haspe (KiJuPa Haspe) alle interessierten Kinder ab neun Jahren am Montag, 26. Juni, mit in das „Phoenix de Lumières“ in Dortmund. Am Dienstag, 27. Juni, stehen gleich zwei Programmpunkte zur Auswahl: Gemeinsam mit dem KiJuPa Haspe können Teilnehmende ab einer Körpergröße von 140 Zentimetern in Gevelsberg Kartfahren. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro. Alternativ bietet der Kinder- und Jugendtreff „Eilper Welle“ einen Ausflug in den Kletterwald in Schwerte an. Für den Ausflug ist eine Gebühr in Höhe von 6 Euro zu entrichten. Auch am Mittwoch, 28. Juni, stehen gleich zwei Angebote zur Auswahl: Mit dem CVJM Hagen können mutige Kinder einen spannenden Ausflug in das Phantasialand unternehmen. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro. Wer auf der Suche nach einer Abkühlung ist, kann gemeinsam mit dem KiJuPa Haspe in Hamm Wasserski fahren. Das Angebot richtet sich an Jugendliche ab 14 Jahren und kostet 5 Euro. Den Abschluss der ersten Ferienwoche bildet am Freitag, 30. Juni, ein Ausflug mit der „Eilper Welle“ in den Escape Room in Hagen. Die Veranstaltung richtet sich an Teilnehmende ab zwölf Jahren, die Teilnahmegebühr liegt bei 6 Euro.

Auch in der zweiten Ferienwoche (3. bis 7. Juli) erwartet alle Kinder und Jugendlichen ein abwechslungsreiches Programm. Sowohl mit dem CVJM Hagen als auch mit dem KiJuPa Haspe können sich interessierte Kinder und Jugendliche am Montag, 3. Juli, auf der Kartbahn in Gevelsberg messen. Das Angebot des CVJM Hagen richtet sich an alle Kinder, der KiJuPa Haspe lädt Teilnehmende ab einer Körpergröße von 140 Zentimetern ein. Beide Angebote kosten jeweils 10 Euro. Sportlich geht es am Dienstag, 4. Juli, weiter. Der CVJM Hagen lädt interessierte Kinder in die Trampolinhalle „Superfly“ in Dortmund ein. Wer auf der Suche nach Adrenalin und älter als zwölf Jahre ist, kann gemeinsam mit dem KiJuPa Haspe und der „Eilper Welle“ an einer Fahrt in den Movie Park teilnehmen. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro. Einen Einblick in die Vergangenheit des Ruhrgebiets erhalten Kinder von sechs bis zwölf Jahren am Mittwoch, 5. Juli, bei einer Fahrt des Jugendzentrum Volmetal Dahl (JuVo Dahl) mit einer Schatzsuche und Führung in die Zeche Zollverein. Jugendliche ab 14 Jahren können sich alternativ bei einer Runde Lasertag in Essen, begleitet durch den KiJuPa Haspe, messen. Die Teilnahme kostet 5 Euro. Mit Lasertag geht es direkt am Donnerstag, 6. Juli, begleitet durch den CVJM Hagen in Hagen weiter. Jugendliche ab zwölf Jahren können alternativ ihre Runden auf der Kartbahn in Gevelsberg drehen. Der Ausflug findet gemeinsam mit der „Eilper Welle“ statt, die Teilnahmegebühr liegt bei 10 Euro. Zum Abschluss der zweiten Ferienwoche bietet der CVJM Hagen am Freitag, 7. Juli, einen Ausflug in den Kletterwald in Wetter für alle Kinder ab zehn Jahren an.

In der dritten Ferienwoche (10. bis 14. Juli) erwartet alle Kinder und Jugendlichen von neun bis 13 Jahren ein Programm des AWO Jugendcafé Real: Los geht es am Montag, 10. Juli, mit einer Runde Wasserski in Hamm. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro. Weiter geht es am Mittwoch, 12. Juli, mit Indoor Fußball in Hagen. Hierfür ist eine Gebühr von 5 Euro zu entrichten. Den Abschluss bildet am Freitag, 15. Juli, ein Ausflug in den Freizeitpark in Kalkar. Die Teilnahme kostet 10 Euro. Außerdem steht die dritte Ferienwoche ganz im Namen der Inklusion: Von Montag bis Donnerstag bietet der Kinderschutzbund Hagen ein vielfältiges Programm für junge Menschen mit Behinderung an. Die Teilnehmenden erwarten unterschiedliche Freizeitangebote wie ein Picknick und Ball spielen, Wikingerschach, eine Back-Aktion, ein Kickerturnier, ein Besuch im Freibad, Basteln, Gesellschaftsspiele und Minigolf.

Auch in der zweiten Ferienhälfte können sich alle Kinder und Jugendlichen auf aufregende Programmpunkte freuen. Die vierte Woche (17. bis 21. Juli) startet am Montag, 17. Juli, direkt mit zwei Angeboten: Das Jugendzentrum Vorhalle lädt alle Interessierten zwischen sechs und 13 Jahren zu einem Besuch in das Cinestar Hagen ein. Alternativ bietet das

Friedenshaus Altenhagen eine Schifffahrt und ein Picknick in Herdecke an. Weiter geht es am Dienstag, 18. Juli, mit einem Ausflug des JuVo Dahl in die Dechenhöhle. Auf alle Teilnehmenden zwischen sechs und zwölf Jahren wartet eine spannende Erlebnistour. Außerdem bietet das Friedenshaus Altenhagen einen Ausflug in den Erlebnispark Gevelsberg an. Jugendliche ab 14 Jahren haben die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Jugendzentrum Vorhalle in die Kletterhalle Bergwerk in Dortmund zu fahren. Am Mittwoch, 19. Juli, erwartet alle Ferienmäuse ein Besuch des Westfalenbads Hagen unter der Leitung des Friedenshaus Altenhagen. Alternativ haben Kinder und Jugendliche von sechs bis 13 Jahren die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Jugendzentrum Vorhalle in Hagen bowlen zu gehen. Aufregend geht es am Donnerstag, 20. Juli, weiter: Das Friedenshaus Altenhagen lädt alle Interessierten zu einem Besuch in den Movie Park ein. Alternativ können sich Jugendliche ab 14 Jahren in Begleitung des Jugendzentrum Vorhalle auf der Kartbahn in Gevelsberg messen. Zum Abschluss der Woche lädt das Jugendzentrum Vorhalle am Freitag, 21. Juli, alle Kinder und Jugendlichen von sechs bis 13 Jahren in das Sprungwerk in Hagen ein. Außerdem bietet das Friedenshaus Altenhagen einen Ausflug in den Dortmunder Zoo an.

Die fünfte Ferienwoche (24. bis 28. Juli) startet am Dienstag, 25. Juli, mit einem Ausflug des CVJM Hagen in den Erlebnispark Gevelsberg. Am Mittwoch, 26. Juli, warten gleich zwei Veranstaltungen auf alle Ferienmäuse: Gemeinsam mit der Evangelischen Jugendhilfe können Kinder und Jugendliche ab zehn Jahren an einer Fahrt in den Movie Park teilnehmen. Die Gebühr beträgt 10 Euro. Wer es etwas ruhiger angehen möchte, ist bei einem Ausflug des CVJM Hagen zum Ketteler Hof genau richtig. Für die Teilnahme ist eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Am Donnerstag, 27. Juli, geht es aufregend weiter: Dann lädt der CVJM Hagen alle Ferienmäuse zu einem Besuch der Burg Altena mit einem Feuer-Workshop ein. Spannende Entdeckungen warten am Freitag, 28. Juli, bei einem Ausflug zur Phänomonta in Lüdenscheid gemeinsam mit dem CVJM Hagen auf alle interessierten Kinder und Jugendlichen. Den Abschluss der fünften Woche bildet am Samstag, 29. Juli, ein Besuch des CVJM Hagen in den Freizeitpark Fort Fun. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro.

Aufregend geht es in der sechsten und letzten Ferienwoche (31. Juli bis 4. August) weiter. Die Evangelische Jugendhilfe lädt am Mittwoch, 2. August, alle Jugendlichen ab zwölf Jahren zu einem Ausflug in das Phantasialand ein. Die Teilnahmegebühr beträgt 10 Euro. Auch am Donnerstag, 3. August, geht es adrenalineladend weiter. Gemeinsam mit dem CVJM Hagen können interessierte Ferienmäuse für eine Gebühr von 10 Euro in den Movie Park fahren. Zum Abschluss des Ausflugsprogramms der diesjährigen Ferienmaus lädt der CVJM Hagen alle Kinder und Jugendlichen am Freitag, 4. August, zu einem Ausflug in den Wuppertaler Zoo ein.

Die Anmeldung zu den Ausflügen ist bei den jeweiligen Veranstaltern – am besten per E-Mail – unter den folgenden Kontaktdaten möglich:

- Beim Kinder- und Jugendtreff „Eilper Welle“ unter der E-Mail-Adresse jzeilpe@stadt-hagen.de sowie unter Telefon 02331/207-5751
- Beim Kinder- und Jugendpark Haspe unter der E-Mail-Adresse kijupa-haspe@stadt-hagen.de, unter Telefon 02331/207-3786 (Jugendzentrum) sowie unter Telefon 0178/8506669 (Diensthandy)
- Beim CVJM Hagen per E-Mail an [Wiebke Meyer](mailto:Wiebke.Meyer@cvjm-hagen.de) unter [meyer@cvjm-hagen.de](mailto:Wiebke.Meyer@cvjm-hagen.de) sowie unter Telefon 0157/751615351, bei Robin Cramer per E-Mail an cramer@cvjm-hagen.de sowie unter Telefon 0177/5436396 oder im Jugendzentrum zu den Öffnungszeiten, immer dienstags bis samstags von 15 bis 20 Uhr
- Beim Jugendzentrum Volmetal Dahl unter der E-Mail-Adresse elena.schmitz@ev-jugend-hagen.de sowie unter Telefon 0151/65729826
- Beim AWO Jugendcafé Real unter der E-Mail-Adresse Frank.Siebel@awo-ha-mk.de sowie unter Telefon 02334/808844
- Beim Kinderschutzbund Hagen unter der E-Mail-Adresse huesecken@kinderschutzbund-hagen.de sowie unter Telefon 02331/3860890
- Bei Martin Bartczak vom Jugendzentrum Vorhalle per E-Mail an ajz-vorhalle@falken-hagen.de sowie unter Telefon 02331/3620759
- Bei Meral Karadag vom Friedenshaus Altenhagen per E-Mail an friedenshaus@falken-hagen.de sowie unter Telefon 02331/3779170
- Bei der Evangelischen Jugendhilfe Hagen unter der E-Mail-Adresse jz-boele@jugendhilfe-iserlohn-hagen.de

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

